

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 5

Artikel: Der Taubstumme
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstummens-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

6. Jahrgang Nr. 5	Erscheint am 1. und 15. jeden Monats Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Salkenplatz 16	1912 1. März
----------------------	--	-----------------

Der Taubstumme.

Es saß die Mutter zur Wiege nieder,
Sie wiegte behend ihr erstes Kind,
Sie sang die lieblichsten Wiegenlieder,
War selig, wie Mütter nur selig sind!
Sie lächelt es an, es lächelt wieder —
„Wie spricht sein Auge — so mild und lind,
„Wie ist es so fromm, nie hör' ich es schrei'n,
„O süßes Kind, wie muß ich mich freu'n.“

Ein Jahr ist hin — und ein zweites vergangen;
Das Knäblein kann lächeln, doch sprechen nicht.
„O sprich“ — und sie küßt ihm Mund und Wangen —
„Nur einmal „Mama“!“ — es hörte sie nicht.
Und nimmer konnt' sie ein Wörtchen erlangen.
Es sprach sein Auge, sein Mund sprach nicht,
So, daß sie denn endlich gestehen sich sollte,
Was niemals vorher verstehen sie wollte.

Das Knäblein wuchs und wurde ein Knabe.
Der zierliche Leib war kräftig und schön;
Es fehlte ihm nicht an geistiger Habe.
Doch konnt' er die Welt nur von außen beschn;
Und immer noch fehlte die höchste Gabe,
Den stummen Träumer nur sah man gehn.
Da trat er ins Haus, wo die Lehrer streben,
Den stummen Geist aus den Sesseln zu heben.

Und die Mutter kam, den Liebling zu sehen,
Voll Wehmut ging sie den schweren Gang.
Da sah sie den Sohn entgegen sich gehen:
„Ach!“ rief er, „ach Mutter“ mit glühender Wang'.
„„Welch Wunder““, so rief sie, „„ist hier geschehen?““
Als sie den Teuren mit Worten umschlang.
„„Das kann nur der Kunst, der großen, gelingen,
„„Den Stummen und Tauben das Wort zu bringen!““

Bergmann.

Zur Belehrung

Staatskunde.

(Fortsetzung.)

4. Das Land und die Bevölkerung des Staates.

11. Das Land. Das Land eines Staates bildet den räumlichen Umfang für die Betätigung der Staatsgewalt. Alle Personen und Sachen, welche sich auf dem Staatsgebiete befinden, sind der Ordnung des Staates unterworfen.

12. Die Bevölkerung. Die Bevölkerung eines Landes ist entweder eine eingebürgerte oder Wohnbevölkerung oder endlich ortsanwesende Bevölkerung. Die eingebürgerte Bevölkerung ist diejenige, welche zum staatlichen Verbande gehört, also das Staatsbürgerrecht hat; man nennt sie das Volk oder die Nation des Staates. Das Staatsbürgerrecht gewährt bestimmte Rechte, welche dem Ausländer, auch wenn er im Lande wohnt, nicht zukommen, so namentlich das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit. Der Staatsbürger, welcher im Auslande wohnt, genießt immer noch den Schutz des Landes, dem er angehört; dieser Schutz wird gewährt durch die Gesandten und Konsuln. Die Wohnbevölkerung ist diejenige, die einen festen Wohnsitz im Lande hat; sie besteht aus der eingebürgerten Bevölkerung und aus den Ausländern, welche im Lande wohnen. Die ortsanwesende Bevölkerung umfaßt nebst der Wohnbevölkerung auch diejenigen Personen, die nur vorübergehend an einem Orte des Landes sich aufhalten, wie Reisende, Touristen usw. Die Anwesenheit hat die Wirkung, daß man,